ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ADVANTECH EUROPE B.V. SON (BEI EINDHOVEN)

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, das heißt auch zukünftigen Verträge, in deren Rahmen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Advantech Europe B.V. mit Sitz in Son, im Nachfolgenden "Advantech" genannt, unter welchem Titel auch immer, Kauf, Lizenz oder Auftrag inbegriffen, Sachen oder Software liefert oder zur Verfügung stellt oder eine andere Leistung erbringt, sowie für die in diesem Rahmen abzugebenden Erklärungen. Sofern sich nicht das Gegenteil ergibt, sind unter "Produkt" oder "Sache" im Nachfolgenden auch Software und das Erbringen von Dienstleistungen inbegriffen. Jeder, der von Advantech im Rahmen der Vertragsausführung eingeschaltet wird, kann sich auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen. Der Vertragspartner von Advantech wird im Nachfolgenden als "Abnehmer" bezeichnet. Der Advantech vom Abnehmer gegebenenfalls präsentierte allgemeine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich von der Hand gewiesen.

ARTIKEL 2: ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT DES VERTRAGS; SICHERHEIT

1. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Angebote von Advantech unverbindlich. Advantech hat das Recht, ein unverbindliches Angebot während eines Zeitraums von drei Werktagen nach Eingang der Annahme zu widerrufen. Unter Berücksichtigung des vorigen Satzes kommt der Vertrag zwischen Advantech und dem Abnehmer durch die bedingungslose Annahme des Angebots von Advantech durch den Abnehmer oder durch die gegebenenfalls mit Bedingungen verbundene Annahme des Auftrags des Abnehmers durch Advantech zustande. Der Inhalt einer von Advantech verschickten schriftlichen Bestätigung oder Annahme gilt als vereinbart, sofern sich der Abnehmer nicht innerhalb von acht Werktagen nach ihrem Versand schriftlich dagegen verwahrt. Mit Bezug auf Preise verweist Advantech auf die Bestimmung in Artikel 3. Mit Bezug auf Software wird unter anderem auf Artikel 5 verwiesen.

- 2. Die Annullierung eines einmal abgeschlossenen Vertrags auf Verlangen des Abnehmers bedarf der schriftlichen Einwilligung von Advantech, die unter der Bedingung abgegeben wird, dass alle Advantech entstandenen Kosten und der von ihr erlittene Schaden, einschließlich entgangener Gewinne, vergütet werden.
- 3. Advantech hat jederzeit das Recht, vor dem Vertragsabschluss die Vorlage einer ausreichenden Sicherheitsleistung zu verlangen. Im Falle der berechtigten Vermutung, dass der Abnehmer seine Pflichten nicht erüllen wird, ist Advantech auch nach Vertragsabschluss noch dazu berechtigt. Dies trifft in jedem Fall zu, falls der Abnehmer eine einforderbare Verpflichtung gegenüber Advantech trotz Inverzugsetzung nicht erfüllt.
- 4. Werden Angaben mündlich erteilt, trägt der (zukünftige) Abnehmer die Gefahr einer verkehrten Übermittlung dieser Angaben.
- 5. Werden dem Abnehmer von Advantech auf welche Weise auch immer Schriftstücke, Abbildungen, Muster oder Modelle vorgelegt oder überreicht, erfolgt dies lediglich, um ihm einen Anhaltspunkt zu geben, ohne dass die Sache/Leistung diesen Vorlagen zu entsprechen hat, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart haben.
- 6. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist Advantech bezüglich der von ihr zu liefernden/bereitzustellenden Produkte lediglich zu ihrer Lieferung/Bereitstellung gemäß den von ihr vorgelegten Spezifikationen, die ihren Unterlagen zu entnehmen sind, verpflichtet. Diese Unterlagen stehen dem Abnehmer schriftlich, in Form von Broschüren oder dergleichen, und/oder elektronisch, anhand von Veröffentlichungen im Internetauftritt von Advantech, zur Verfügung. Sofern der Abnehmer nicht ausdrücklich das Gegenteil angibt, geht Advantech davon aus, dass der Abnehmer diese Unterlagen vor der Bestellung zu Rate gezogen hat und sie versteht und akzeptiert. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verpflichten eventuelle (mündliche oder auf andere Weise abgegebene) Empfehlungen von Advantech, auch im Falle von Empfehlungen zur Benutzung ihrer Produkte, Advantech keinesfalls zur Einhaltung von Spezifikationen, die von denen in den vorgenannten Dokumentationen abweichen. Den Zweck, für den der Abnehmer die Produkte benutzt, bestimmt nur er allein, ohne dass Advantech hinsichtlich der Eignung für diesen Zweck eine Haftung übernimmt, sofern die Eignung eines Produktes für einen bestimmten Zweck nicht ausdrücklich aus den vorgenannten Dokumentationen hervorgeht.

ARTIKEL 3: PREISE; ZAHLUNG UND KOSTEN

- 1. Sofern von Advantech nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, gilt für die von ihr angebotenen Preise Folgendes:
 - a. sie basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preisen von Advantech,
 - b. sie basieren auf den in Artikel 4 Absatz 1 beschriebenen Lieferbedingungen oder auf den mit dem Abnehmer vereinbarten Sonderbedingungen,
 - sie verstehen sich ohne MwSt., Ein- und Ausführzölle und sonstige Steuern,
 Abgaben und Gebühren,
 - d. sie verstehen sich ohne die Kosten der Montage, Installation und Inbetriebsetzung, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben,
 - e. falls Advantech (auch) die in Punkt d. genannten Leistungen zu erbringen hat, basieren sie auf dem Ausgangspunkt, dass der Abnehmer seine in Artikel 6 beschriebenen Pflichten erfüllt.
- 2. Kommt es nach dem Datum des (Kauf-)Vertragsabschlusses und vor der Lieferung bei den relevanten Faktoren für den Selbstkostenpreis zu Änderungen, hat Advantech das Recht, die mit dem Abnehmer vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.
- 3. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung genannte Konto oder in Form einer Barzahlung in der Geschäftsstelle von Advantech zu erfolgen. Verrechnungen oder Aussetzungen von Zahlungen sind dem Abnehmer keinesfalls gestattet. Nach Verstreichen des Zahlungstermins ist der Abnehmer, ohne das eine Inverzugsetzung notwendig ist, in Verzug und werden ab dem Fälligkeitstermin für den Gesamtbetrag der Rechnung Verzugszinsen im Verhältnis der gesetzlichen Zinsen im Sinne von Artikel 6:119a des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande berechnet. Der Betrag, für den die Zinsen berechnet werden, wird jeweils nach Beendigung eines Jahres um die für dieses Jahr zu zahlenden Zinsen aufgestockt.
- 4. Sollte Advantech berechtigten Anlass zu der Vermutung haben, dass der Abnehmer seine in Artikel 2 Absatz 3 genannten Pflichten nicht erfüllt, hat Advantech das Recht, Lieferungen in den Niederlanden per Nachnahme zu verschicken und mit Bezug auf

- Auslandslieferungen die Vorauszahlung des Kaufpreises und gegebenenfalls der Transportkosten zu verlangen.
- 5. Falls der Abnehmer eine von ihm einforderbare, fällige Summe trotz Mahnung nicht begleicht und Advantech die Forderung einem Dritten übergeben hat, hat der Abnehmer Advantech alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu zahlen. Mit Bezug auf diese Kosten hat der Abnehmer eine Vergütung zu zahlen, die im Verhältnis des vom Rechtsanwalt von Advantech für vergleichbare Sachen zu berechnenden angemessenen Stundensatzes zuzüglich der diesem Rechtsanwalt Dritten gegenüber anfallenden Kosten in angemessenem Umfang berechnet wird. Als Minimum für die außergerichtlichen Kosten gelten die allgemein üblichen Mindestsätze gegebenenfalls unter Berücksichtigung des betreffenden Berichts "Voorwerk" –, während für die gerichtlichen Kosten die vom Richter außervertraglich fest zu setzenden Beträge als Minimum dienen.
- 6. Die vom Abnehmer oder Dritten zu leistenden Zahlungen werden stets zuerst von denjenigen Forderungen in Abzug gebracht, für die Advantech nicht den in Artikel 7 beschriebenen Eigentumsvorbehalt und das ebenfalls dort genannte Pfandrecht geltend machen kann. Unter Berücksichtigung dessen werden Zahlungen zuerst von allen zu zahlenden Kosten, danach von allen zu zahlenden Zinsen und schließlich von der (jeweils ältesten) Hauptsumme in Abzug gebracht.

ARTIKEL 4: LIEFERUNG

- 1. Sofern nicht gegenteilig vereinbart, erfolgt die Lieferung stets ab Werkslager von Advantech in Son.
- 2. Der Abnehmer ist gegenüber Advantech zur unverzüglichen Entgegennahme der erworbenen Sache bzw. der angebotenen Leistung, sobald sie ihm angeboten wird, verpflichtet. Nimmt der Abnehmer die Sache nicht entgegen, gilt die Sache ab dem Zeitpunkt, an dem sie von Advantech angeboten wurde, als abgeliefert (unbeschadet des Rechts von Advantech auf Vertragsausflösung und/oder Schadenersatz) und bewahrt Advantech sie ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. In diesem Fall hat Advantech das Recht, dem Abnehmer eine Rechnung zukommen zu lassen. Advantech ist nicht verpflichtet, die Sache zu versichern.

Bericht der Arbeitsgruppe der *Nederlandse Vereniging voor Rechtspraak* über außergerichtliche Kosten

- 3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten vereinbarte Lieferfristen, auch falls ein bestimmtes Enddatum oder ein bestimmter Termin vereinbart wurde, nicht als Endtermine, sondern lediglich als Anhaltspunkt. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung ist Advantech schriftlich in Verzug zu setzen, wobei Advantech eine mit ihr zu vereinbarende, angemessene Nachlieferungsfrist einzuräumen ist.
- 4. Unter der Bedingung, dass dies innerhalb der vereinbarten Frist bzw. innerhalb der Frist, die auf Grund des vorigen/folgenden Absatzes verlängert wurde, erfolgt, hat Advantech das Recht, die zu liefernden Sachen in Teillieferungen auszuliefern.
- 5. Es kommt zu einer Verlängerung der Lieferfrist, falls und solange der Abnehmer seine Verpflichtungen, einschließlich Zahlungsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber Advantech in Bezug auf die Vorlage der benötigten Angaben und Hilfsmittel, nicht erfüllt hat. Bei der Vereinbarung von Lieferfristen wird von der Erwartung ausgegangen, dass Advantech die Arbeiten, wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen, fortsetzen und abschließen kann.
- 6. Die Bedeutung von Lieferbedingungen wird anhand der jüngsten Ausgabe der Incoterms der internationalen Industrie- und Handelskammer ausgelegt.
- 7. Falls der Abnehmer beabsichtigt, Sachen an Advantech zu retournieren, ist dafür ihre vorherige Zustimmung gemäß der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Advantech Europe Warranty and Repair Policy erforderlich.
- 8. Die Bestimmung in diesem Artikel bezieht sich auch auf jede einzelne Lieferung im Rahmen eines Vertrags über Lieferung(en) auf Abruf.

ARTIKEL 5: SOFTWARE UND GEISTIGES EIGENTUM

1. Verkauft Advantech Software oder Sachen, in denen Software integriert ist – oder stellt sie Software unter einem anderen Titel zur Verfügung – gilt zwischen den Vertragsparteien als feststehend, dass diese Software, auch wenn die Begriffe "Kauf" oder "Verkauf" verwendet werden, nicht verkauft, sondern lediglich eine Lizenz für sie gewährt wird. Dabei handelt es sich um eine nicht übertragbare oder in Unterlizenz weiterzugebende einfache Lizenz. Die lizenzierte Software darf ausschließlich vom Abnehmer zur internen Nutzung und, sofern nicht anders vereinbart, lediglich zur Benutzung auf einem einzigen Computer verwendet werden. Sollte Advantech mit Bezug

auf die Software ihrerseits eine Unterlizenz erhalten haben, gilt zwischen den Vertragsparteien als feststehend, dass der Rechteinhaber der Eigentümer der Software ist und seine Eigentumsrechte ausüben kann. Auf die Lizenzerteilung findet die Bestimmung in Artikel 4 entsprechende Anwendung.

- 2. Die geistigen Eigentumsrechte an den in Artikel 2 Absatz 6 genannten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, wie Angeboten, die Advantech dem Abnehmer zur Verfügung stellt, liegen ausschließlich bei Advantech. Advantech hat das Recht, die Rückgabe dieser Dokumentation und Unterlagen zu verlangen.
- 3. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, Angaben zu den Urheberrechten, Marken, Handelsnamen oder sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten aus der Software oder aus abgelieferten beweglichen Sachen zu entfernen oder zu ändern.
- 4. Advantech hat das Recht, die von ihr zu liefernden Geräte und Software durch technische Maßnahmen zu schützen.
- 5. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, von Advantech gelieferte Software ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Advantech ganz oder teilweise zu zerlegen, zu dekompilieren, ein Reverse Engineering daran vorzunehmen, sie zu kopieren, zu übersetzen, an zu passen, Variationen vorzunehmen oder sie zu verändern, sofern dies nicht auf Grund der geltenden Lizenzbedingungen oder von Rechts wegen erlaubt ist.
- 6. Sollte der Abnehmer die von Advantech zu liefernde Software und Geräte so ändern, dass dadurch ein neues, originäres Werk entsteht, stehen alle Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum, einschließlich Urheberrechten, mit Bezug auf dieses neue, originäre Werk unentgeltlich Advantech zu.
- 7. Treten bei von Advantech gelieferten Treibern, die die einwandfreie Funktion von Hardwareprodukten gewährleisten sollen, Funktionsprobleme auf, hat der Abnehmer nachzuweisen, dass es sich dabei um einen Treiberfehler handelt.
- 8. Entwickelt der Abnehmer mit Hilfe eines von Advantech zu liefernden Softwarepakets selbst Anwendungen, wird der Abnehmer Eigentümer dieser Anwendungen. Sollten Betriebsfehler in den vom Abnehmer entwickelten Anwendungen dem Abnehmer zufolge auf einen Mangel in der von Advantech gelieferten Software zurückzuführen sein, hat der Anwender dies nachzuweisen.
- 9. Entwickelt Advantech im Auftrag des Abnehmers Softwarekomponenten, wie beispielsweise eine ActiveX-Komponente, wird der Abnehmer, sofern nicht anders

vereinbart, nach der Zahlung Eigentümer der betreffenden Komponente. Behauptet der Abnehmer, eine von Advantech entwickelte Software weise Mängel auf, obliegt dem Abnehmer die Beweispflicht in Bezug auf diese Mängel.

ARTIKEL 6: HARDWARE- UND SOFTWAREINSTALLATION

- 1. Sofern nicht anders vereinbart, gehen eventuelle Montage- oder Installationsarbeiten auf Rechnung des Abnehmers. Sofern nicht anders vereinbart, ist der gegenseitige Anschluss von Sachen oder Softwareinstallationen, die Advantech geliefert hat, nicht im Preis inbegriffen. Ein Anschluss an vorhandene Geräte und/oder Software wird nur hergestellt, falls dies ausdrücklich vereinbart wurde und gegen Bezahlung auf der Grundlage der geltenden Vergütungssätze von Advantech erfolgt. Der Ort, an dem Geräte installiert werden sollen, hat die daran anzulegenden technischen Anforderungen und gegebenenfalls die besonderen Anforderungen, die Advantech und ihre Abnehmer vereinbart haben, zu erfüllen.
- 2. Arbeiten im Rahmen einer Montage/Installation/Inbetriebsetzung gelten am ersten der folgenden Zeitpunkte als erbracht (abgenommen):
 - a. an dem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer das Werk inspiziert und abgenommen oder das erbrachte Werk in Betrieb genommen hat, wobei die Inbetriebnahme eines Teils als Abnahme dieses Teils gilt;
 - b. an dem Zeitpunkt, an dem seit dem Tag, an dem Advantech den Abnehmer schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass das Werk installiert, montiert und/oder betriebsbreit ist, acht Werktage verstrichen sind, ohne dass sie vom Abnehmer innerhalb dieses Zeitraums schriftliche Anmerkungen oder Beanstandungen mit Bezug auf das Werkt erhalten hat, oder falls der Abnehmer es versäumt hat, innerhalb dieses Zeitraums bei Advantech eine Abnahmeprüfung zu beantragen. Auch Advantech hat das Recht, die Durchführung einer Abnahmeprüfung zu verlangen. Nach dieser Prüfung, an der alle Vertragsparteien mitzuwirken haben, legt Advantech dem Abnehmer ein Abnahmeprotokoll vor, in dem dieser die Ergebnisse seiner Prüfung eintragen kann. Kleine, unwesentliche Mängel, die Advantech möglichst umgehend beseitigt, können nicht zur Begründung einer Abnahmeverweigerung herangezogen werden. Nach der

Lieferung beschränkt sich die Haftung von Advantech auf verborgene Mängel, die auf ein Verschulden von Advantech zurückzuführen sind, unter der Bedingung, dass der Abnehmer Advantech diese Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer (möglichen) Entdeckung meldet.

ARTIKEL 7: EIGENTUMSVORBEHALT UND PFAND

- 1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Advantech behält sich das Eigentum an den Sachen, die dem Abnehmer auf Grund eines Vertrags ausgeliefert wurden oder auszuliefern sind, vor, bis der Abnehmer:
 - a. den Gesamtpreis dieser Sachen, zuzüglich der zu zahlenden Zinsen und Kosten, vollständig bezahlt hat und
 - b. alle Forderungen in Bezug auf Leistungen, die Advantech für ihn im Rahmen der betreffenden Verträge erbracht hat oder erbringt, beglichen hat und
 - die Forderungen beglichen hat, die Advantech gegen ihn erheben kann, falls er bei
 der Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen in Verzug geraten ist.
 Es ist dem Abnehmer strikt untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt fallende Sache
 als Sicherheitsleistung für Forderungen, abgesehen von Forderungen seitens
 Advantech, einzusetzen.
- 2. Zwischen den Vertragsparteien gilt die Vereinbarung, dass an beweglichen, nicht registrierpflichtigen Sachen, die Advantech vom Abnehmer übergeben werden, als Sicherheit für die Forderungen, die Advantech aus welchem Grund auch immer gegen den Abnehmer hat oder erhalten sollte, ein Pfandrecht bestellt wird. Das Pfandrecht entsteht ohne nähere Formalitäten in dem Moment, in dem die betreffende Sache Advantech übergeben wird.
- 3. Sollte ein Dritter Anspruch auf oder mit Bezug auf eine unter Eigentumsvorbehalt fallende Sache oder eine Sache, an der ein Pfandrecht im Sinne des vorigen Absatzes bestellt wurde, erheben, ist der Abnehmer verpflichtet, diesen Dritten umgehend von dem Recht von Advantech in Kenntnis zu setzen und Advantech umgehend darüber zu informieren.

ARTIKEL 8: HÖHERE GEWALT

Neben den gesetzlich definierten Fällen höherer Gewalt gelten als solche Arbeitsniederlegungen und/oder krankheitsbedingte Arbeitsausfälle bei Advantech, Nichterfüllung und/oder höhere Gewalt auf Seiten ihrer Lieferanten, Spediteure oder anderer Dritter, die am Vertrag beteiligt sind, Verkehrsstockungen, Naturgewalt, Krieg oder Mobilmachung, staatliche Zwangsmaßnahmen, Brand und andere Unfälle in ihrem Betrieb sowie sonstige Umstände, soweit in deren Folge die (weitere) Vertragsausführung billigerweise nicht oder nicht vollständig von ihr verlangt werden kann. Daneben liegt höhere Gewalt vor, falls sich in hinlänglicher Weise herausstellt, dass die Verzögerung die Vertragserfüllung definitiv ganz oder teilweise unmöglich macht. Liegt folglich höhere Gewalt vor, hat jede der Vertragsparteien das Recht, den Vertrag ganz – falls die höhere Gewalt ausreichend substantieller Art ist – oder teilweise, das heißt für den Teil, hinsichtlich dessen höhere Gewalt vorliegt, aufzulösen, wobei die Vertragsparteien im letztgenannten Fall verpflichtet sind, den nicht aufgelösten Teil des Vertrags zu erfüllen. Das Recht des Abnehmers auf Vertragsauflösung im Sinne des vorigen Satzes gilt nicht, falls er kein, jedenfalls kein billigerweise zu respektierendes Interesse an einer umgehenden Auflösung hat. In diesem Zusammenhang hat der Abnehmer Advantech auf Verlangen Informationen vorzulegen und eine eventuelle Auflösung zu begründen. Wird auf Grund dieses Artikels eine Auflösung vorgenommen, hat keine der Vertragsparteien dem anderen Vertragspartner für den aufgelösten Teil des Vertrags Schadenersatz zu leisten.

ARTIKEL 9: PRÜFUNG UND BEANSTANDUNGEN

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die von Advantech gelieferten Sachen bzw. die von Advantech erbrachte Leistung direkt nach ihrer Entgegennahme auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, sofern diese Prüfung innerhalb des genannten Zeitraums billigerweise möglich ist, zumindest jedoch in Bezug auf ihre Menge und direkt sichtbare Mängel. Beabsichtigt der Abnehmer diesbezüglich eine Beanstandung, hat er Advantech auf alle Fälle innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Ablieferung der Sache bzw. nach Erbringen der Leistung schriftlich inhaltlich in Kenntnis zu setzen und dies im Frachtbrief zu vermerken.

- 3. Hinsichtlich der Lieferung (Abnahme) nach der Montage/Installation/Inbetriebsetzung gilt die Bestimmung in Artikel 6.
- 4. Eine Beanstandung enthebt den Abnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung und berechtigt ihn nicht zur Aussetzung einer Zahlung.

ARTIKEL 10: HAFTUNG

- 1. Für die verschiedenen Produkte gewährt Advantech unterschiedliche Garantiezeiträume, die in der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Policy festgelegt sind. Für zusammengesetzte Produkte wie Computer wird kein Garantiezeitraum für das Gesamtprodukt gewährt, sondern gelten die Garantiezeiträume für die einzelnen in der Policy genannten Komponenten.
- 2. Räumt Advantech was, abgesehen von gegenteiligen Mitteilungen, stets unter Vorbehalt geschieht ein anrechenbares Versäumnis ein, hat sie das Recht, dem Abnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beanstandung dieses Mangels durch den Abnehmer mitzuteilen:
 - a. eine kostenlose Neulieferung bzw. Ablieferung des mangelhaften Teils vorzunehmen bzw.
 - b. die erbrachten Leistungen kostenlos nachzubessern, wobei es sich bei den Ersatzteilen nach vertretbarer Wahl von Advantech um neue oder überholte Teile handeln kann und die ausgetauschten Teile in den Besitz von Advantech wechseln,
 - c. den (inzwischen bezahlten) Kaufpreis zurückzuzahlen.

Nach einer solchen Nachbesserung seitens Advantech innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beanstandung seitens des Abnehmers ist der Vertrag auf korrekte Weise erfüllt und hat der Abnehmer keinerlei Schadenersatzanspruch. Eine Rückzahlung des Kaufpreises durch Advantech impliziert die Auflösung des Vertrags.

- 3. Sollte auf Grund welchen Titels auch immer eine Schadenersatzpflicht seitens Advantech festgestellt werden, ist die Haftung von Advantech, abgesehen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, ungeachtet ihrer Art, im Höchstfall auf den für die betreffende Sache bzw. die betreffende Leistung vereinbarten Preis (ohne MwSt.) begrenzt. Von der auf diese Weise festgesetzten, von Advantech zu erbringenden Schadenersatzleistung wird eine angemessene Nutzungsvergütung in Abzug gebracht.
- 4. Seitens Advantech besteht keinerlei Haftung und jeder Anspruch in Bezug auf eine vermeintliche Unzulänglichkeit seitens Advantech verfällt, falls der Abnehmer selbst Änderungen und/oder Anpassungen und/oder Reparaturen und/oder Instandhaltungsarbeiten am Produkt verrichtet oder verrichten lässt oder falls das Gelieferte nicht genau den mitgelieferten oder anwendbaren (Hersteller-)Vorschriften oder Gebrauchsanweisungen entsprechend oder auf andere Weise unsachgemäß oder fahrlässig benutzt oder behandelt wurde oder falls das Gelieferte für nicht vorgesehene Zwecke benutzt oder verwendet wurde, einschließlich der Situation, in der das Produkt zusammen mit einem Produkt oder einer Software, das bzw. die nicht von Advantech geliefert wurde, verwendet wird und das von Advantech gelieferte Produkte selbst den Vertrag erfüllt, oder falls das Gelieferte auf eine Weise verwendet wird oder wurde, die von Advantech billigerweise nicht vorhergesehen werden konnte, oder falls es entsprechend den Angaben des Abnehmers hergestellt wurde und dies Einfluss auf die Entstehung des Schadens hatte. Advantech übernimmt keinerlei Haftung für Schäden infolge normalen Verschleißes des von ihr gelieferten Produktes. Falls und insoweit die Bestimmung in diesem Absatz zu der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 2 der genannten Policy im Widerspruch steht und diese Policy zwischen den Vertragsparteien Anwendung findet, hat die Bestimmung in der Policy vorrangige Geltung.
- 5. Abweichend von den obigen Bestimmungen übernimmt Advantech keinerlei Haftung für (schwere) Fehler ihrer nicht der Unternehmensleitung angehörenden Beschäftigten, falls sich herausstellen sollte, dass sie zu einer Branche gehört, in der die Standardisierung von Verträgen durch allgemeine Geschäftsbedingungen mit Haftungseinschränkung bzw.

 -ausschluss allgemein üblich ist, und Advantech den Vertrag innerhalb dieser Branche abschließt oder falls Advantech den Vertrag mit einem Unternehmen aus einer anderen Branche, die regelmäßig mit der Branche, in der Advantech tätig ist, in Verbindung steht und in der ebenfalls von der genannten Standardisierung die Rede ist, abschließt.

- 6. Für von Advantech ausgesprochene Empfehlungen wird ausschließlich eine Haftung, und dann bis zu dem in diesem Artikel genannten Höchstumfang übernommen, falls:
 - Advantech vom Vertragspartner alle verlangten und nicht verlangten relevanten Informationen erhalten hat und
 - Advantech speziell eine auf die Situation abgestimmte und ausgearbeitete Empfehlung abgegeben hat und
 - der Abnehmer nachweist, dass diese Empfehlung von Advantech vollständig eingehalten wurde und nicht zu dem von Advantech versprochenen Ergebnis geführt hat.
- 7. In diesem Artikel, in dem unter "Garantie" ein zuzurechnendes Versäumnis verstanden wird, wird auch unrechtmäßiges Handeln als zuzurechnendes Versäumnis betrachtet.

ARTIKEL 11: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- Für alle Verträge von Advantech gilt niederländisches Recht mit gleichzeitigem Ausschluss des Vertrags der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge, falls dieser andernfalls Anwendung finden sollte.
- 2. Sofern nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand verlangt, ist für alle Streitigkeiten, die zwischen Advantech und dem Abnehmer entstehen sollten, Breda, Niederlande, ausschließlicher Gerichtsstand, unbeschadet des Rechts von Advantech, den Abnehmer vor einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Fassung: .. August 2004